

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1953)

Artikel: Bericht des Generalprokuraotrs des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1953

I. Statistik

1. Die neue Anlage der Statistik hat sich im grossen und ganzen eingelebt. Gelegentlichen Unzukömmlichkeiten – freilich nicht schwerer Art – wird seitens der vorgesetzten Stellen begegnet werden.

So nützlich, ja unentbehrlich die Statistik ist, so darf doch deren Wert auch nicht überschätzt werden. Zutreffend äussert sich hierüber der Bezirksprokurator des Jura:

«D'ailleurs, l'activité d'un juge ne dépend pas uniquement du nombre des affaires inscrites au contrôle et traitées par lui, mais aussi et surtout de l'importance de la procédure, des lieux de la perpétration des infractions, des difficultés dans la recherche de la vérité et des questions de droit à appliquer. Dire le droit n'est pas uniquement une affaire de chiffres. C'est pourquoi les statistiques doivent être analysées avec beaucoup de circonspection tant elle sont relatives.»

2. Die Gesamtzahl der im Jahre 1953 eingereichten Strafanzeigen beträgt 53 281. In der Beurteilung, was als eintragungsbedürftige Anzeige anzusehen sei, herrscht noch nicht überall Klarheit. Immer noch kommt es vor, dass Anzeigesachverhalte, die als einziges Geschäft eingetragen werden sollten, in mehrere Geschäfte geteilt werden – und zwar aus statistischen Erwägungen. Hier wird für Abhilfe gesorgt werden müssen.

3. An Gerichtsstandsgeschäften wurden beim Generalprokurator 443 Fälle behandelt (Vorjahr: 414).

II. Personelles

Immer mehr zeigt sich die Notwendigkeit, die Stelle eines stellvertretenden Prokurators zu schaffen. Die ohnehin stark belasteten Bezirksprokuratoren werden zu häufig mit Stellvertretungen beansprucht. Es darf eben nicht übersehen werden, dass den Bezirksprokuratoren als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden in den Voruntersuchungen wichtige Aufgaben zustehen. Das

Gesetz sieht die Möglichkeit der Schaffung stellvertretender Prokuratoren vor (Art. 84, Abs. 2, GOG n. F.).

III. Strafrechtspflege

1. Der Bezirksprokurator I von Bern-Mittelland weist darauf hin, dass es immer noch an der Möglichkeit fehle, spitalbedürftige Untersuchungsgefangene in einer besonderen Spital-Gefangenschaft unterzubringen, welche die Strafuntersuchung nicht beeinträchtigt.

2. Ein Bezirksprokurator beklagt sich darüber, dass die Arbeitserziehungsanstalt gemäss Art. 43 StGB in Witzwil untergebracht ist.

Die Klage ist meines Erachtens berechtigt: Es sollte unbedingt darnach getrachtet werden, dass Massnahankeanstalten, namentlich Arbeitserziehungsanstalten, räumlich und organisatorisch von Strafanstalten getrennt sind. Nur dann kann mit Erfolg der Zweck angestrebt werden, den das Gesetz mit dem Dualismus Strafe/Massnahme verfolgt.

Die Diskussion über den Straf- und den Massnahmevollzug kommt allmählich wieder in Fluss. Deshalb erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen.

3. Der Bezirksprokurator des Oberlandes fordert, dass die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werde, auch Strafgefangene nach gänzlicher Entlassung aus der Strafanstalt unter Schutzauufsicht zu stellen. Nach bisheriger Regelung kann die Schutzauufsicht nur bei bedingter Entlassung angeordnet werden. Die Schutzauufsicht nach endgültiger Entlassung entspricht nach meinem Dafürhalten einer kriminalpolitischen Notwendigkeit. Der Aufbau einer Existenz nach der Strafverbüssung ist gar oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Der Bezirksprokurator des Oberlandes führt hiezu aus:

«Es ist beschämend, von einem Rückfälligen hören zu müssen, dass kein Mensch sich um ihn bekümmert

habe, als er endlich mit viel Mühe eine Stelle gefunden habe, dass er jedoch schon bald wieder entlassen worden sei, weil ein Mitschüler den Meister vor dem „Zuchthäusler“ gewarnt habe.»

Mit Recht erblickt der Staatsanwalt in der gut geleiteten Schutzaufsicht ein Mittel, dem Übelwollen und dem Übelhandeln einzelner Mitmenschen entgegenzuwirken.

Doch ist – wie erwähnt – die Schaffung der Möglichkeit, die Schutzaufsicht auch über endgültig Entlassene anzuordnen, Sache der Bundesgesetzgebung.

4. Gelegentlich macht man die Erfahrung, dass die Formvorschriften für die einzelnen Prozesshandlungen nicht immer beachtet werden. So kam es vor, dass das Urteil an den Angeschuldigten, der an der Urteilsverhandlung nicht anwesend war, mit gewöhnlichem Brief zugestellt wurde. Was im Widerspruch steht zu den Vorschriften des Strafverfahrens über die Form der Zustellung von Urteilen an Abwesende (Art. 218 in Verbindung mit Art. 51 StrV).

5. Unzulässig ist es, dass erstinstanzliche Richter Erhebungen über die Persönlichkeit (Leumundsberichte, Führungsberichte u.dgl.) erst anordnen, wenn gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert worden ist. Der erstinstanzliche Richter ist verpflichtet, mit aller Sorgfalt die Persönlichkeit des Angeschuldigten zu erforschen. Sonst vermag er der bedeutungsvollen Straf-

zumessungsvorschrift des Art. 63 StrGB nicht gerecht zu werden. Er darf es nicht darauf ankommen lassen, ob gegen sein Urteil Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht.

Allgemein muss aber gesagt werden, dass sich die bernischen Richter befeissen, der Persönlichkeitsforschung die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Allerdings werde – so äussert sich ein Bezirksprokurator – die Beweisführung über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse nicht überall gehörig ausgewertet. Oft bleibe diese Auswertung nur an der Oberfläche und dringe nicht in die Tiefe vor.

6. Art. 199, Abs. 1, StrV bestimmt, dass der Aufhebungsbeschluss den Grund der Aufhebung der Untersuchung zu enthalten habe. Die Formulierung «mangels Beweis» – der man ab und zu in Aufhebungsbeschlüssen begegnet – ist keine hinreichende Begründung. Eine solche liegt erst vor, wenn der Sachverhalt, wie er als Ergebnis der Untersuchung vorliegt, so dargelegt wird, dass daraus der Schluss auf Aufhebung der Untersuchung nicht nur folgt, sondern auch – namentlich für die Parteien – ersichtlich ist. Denn auch der Aufhebungsbeschluss ist ein logisches Urteil, das die Vordersätze (Prämissen) enthalten muss.

Der Generalprokurator:

Gautschi